

Übersicht der Baugrundstücke in Neuss-Uedesheim, Am Kreuzfeld

Nummerierung gemäß Flurkarte	Bebaubarkeit	Flur 6, Flurstück	Größe m²	Mindestgebot €
1	Freistehend EFH	2100	403	424.000,00
2	Freistehend EFH	2101	403	424.000,00
3	Freistehend EFH	2078	454	464.000,00
4	Freistehend EFH	2079	432	442.000,00
5	Freistehend EFH	2080	432	442.000,00
6	Freistehend EFH	2081	432	442.000,00
7	Freistehend EFH	2082	452	462.000,00
8	Doppelhaushälfte	2057	356	351.000,00
9	Doppelhaushälfte	2058	373	368.000,00
10	Doppelhaushälfte	2059	268	263.000,00
11	Doppelhaushälfte	2060	268	263.000,00
12	Doppelhaushälfte	2061	268	263.000,00
13	Doppelhaushälfte	2062	268	263.000,00
14	Doppelhaushälfte	2063	268	263.000,00
15	Doppelhaushälfte	2064	268	263.000,00
16	Doppelhaushälfte	2065	268	263.000,00
17	Doppelhaushälfte	2066	324	319.000,00
18	Doppelhaushälfte	2073	268	268.000,00
19	Mehrfamilienhaus	2097	1022	980.000,00

Die Grundstücke werden unerschlossen verkauft. Von der Stadt Neuss erhobene Erschließungsbeiträge werden vom Käufer übernommen.

09.04.2025

Antragssteller (Name, Anschrift, Telefon)

.....
.....
.....

**Korbmacher Bau GmbH
Blindeisenweg 4
41468 Neuss**

**Bewerbung um ein Grundstück in Neuss-Uedesheim, Am Kreuzfeld,
Bebauungsplan 465**

Ich/wir gebe(n) für folgendes Grundstück ein Gebot ab:

Lfd. Nummer	<input type="text"/>
Flurstück	<input type="text"/>
Größe m ²	<input type="text"/>
Gebot €	<input type="text"/>

.....
Datum

.....
Unterschrift(en)

Rücksendung per E-Mail an: s.bergs@korbmacher.com

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise auf unserer Homepage!

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 465

- Uedesheim, Am Kreuzfeld -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 07.05.2019 Es gilt die BauNVO 1990

1 Planungrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO)

In den nach § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die vorgesehenen Ausnahmen Nr. (3) (Anlagen für Verwaltung), Nr. (4) (Gartenbaubetriebe) und Nr. (5) (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Zeitpunkt der Aufnahme der Nutzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die mit der Bezeichnung * gekennzeichneten allgemeinen Wohngebiete (WA) können erst dann bebaut und genutzt werden, wenn die festgesetzte Lärmschutzwand und die festgesetzte Wallanlage (vgl. Ziffer 9.1 der textlichen Festsetzungen) vollständig errichtet sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO und § 18 BauNVO)

2.1 Traufhöhe, Wandhöhe und Gebäudehöhen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die zeichnerisch festgesetzten Gebäudehöhen bei der Dachform Flachdach (FD) als maximale Gesamthöhe (GH) und bei der Dachform Satteldach (SD) als maximale Firsthöhe (FH) gemäß Einschnitt festgesetzt. Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist bei der Dachform Satteldach der First und bei der Dachform Flachdach die Oberkante der Attika.

Die zeichnerisch festgesetzten Wandhöhen (WH) gelten für Gebäude mit der Dachform Flachdach (FD) und sind auf den obersten Abschluss der aufstehenden Wand unter Einschluss der Attika innerhalb einer jeweils gesondert durch Baugrenzen bestimmten Teilfläche der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bezogen.

Die Traufhöhe (TH) ist gemäß Einschnitt festgesetzt und gilt für Gebäude mit der Dachform Satteldach. Traufhöhe ist der äußere Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut. Über- und Unterschreitungen des Traufhöhenmaßes sind um max. 15 cm zulässig.

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 4 und WA 5 sowie innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Überschreitungen der festgesetzten maximalen Gesamthöhe (GH) durch untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Konstruktionselemente, haustechnische Anlagen etc.) bis maximal 2,0 m Höhe und auf maximal 20 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses zulässig.

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 2, WA 4 und WA 5 sowie innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Überschreitungen der festgesetzten maximalen Gesamthöhe (GH) durch Dachaufbauten, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, bis maximal 2,0 m Höhe und auf maximal 50 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses zulässig.

Entsprechende Dachaufbauten sind mit Ausnahme von Fahrstuhlüberfahrten und Treppenhäusern um mindestens 1 m von der Attika zurückzusetzen.

2.2 Bezugspunkt für zulässige Trauf-, Wand- und Gebäudehöhen:

Die Höhe des zugehörigen Bezugspunktes an der Straßenbegrenzungslinie ist der Plandarstellung (siehe auch textliche Festsetzung Nr. 4) zu entnehmen.

Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, gilt für den Bezugspunkt an der maßgeblichen Straßenbegrenzungslinie folgendes:

- bei freistehenden Gebäuden ist der Bezugspunkt an der Mitte des Gebäudes zur zugehörigen Erschließungsanlage zu nehmen,
- für Doppelhäuser ist der Bezugspunkt der Schnittpunkt der Grundstücksgrenze zum angebauten Nachbarn mit der Straßenbegrenzungslinie,
- bei Hausgruppen ist der Bezugspunkt an der zugehörigen Erschließungsstraße in der Mitte der Hausgruppe zu nehmen.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16, 19 und 23 BauNVO)

3.1 Terrassen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen für die Anlage von Terrassen die festgesetzten Baugrenzen zu den Gartenflächen um bis zu 3 m überschritten werden.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 gilt zusätzlich, dass Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch die Anlage von Terrassen um bis zu 10 % zulässig sind.

3.2 Wintergärten, eingeschossige Anbauten und Terrassenüberdachungen

Terrassenüberdachungen

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 dürfen Terrassenüberdachungen in Erdgeschosshöhe im direkten Anschluss an das Wohngebäude die festgesetzten Baugrenzen zu den Gartenflächen um bis zu 3 m überschreiten.

Wintergärten und eingeschossige Anbauten

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1(b) sowie WA 2 und WA 3 dürfen Wintergärten und eingeschossige Anbauten in Erdgeschosshöhe im direkten Anschluss an das Wohngebäude die festgesetzten Baugrenzen zu den Gartenflächen an einer Seite um bis zu 3 m überschreiten. Die Höhe der Anbauten darf 3,5 m nicht überschreiten, gemessen über dem unter 2.2 beschriebenen Bezugspunkt der zugehörigen Erschließungsanlage.

3.3 Balkone

In den allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 dürfen Balkone die festgesetzten Baugrenzen um bis zu 1,5 m überschreiten. Dabei dürfen die Balkone in ihrer Gesamtheit nicht mehr als 1/3 der Fassadenbreite einnehmen.

3.4 Tiefgaragen

In dem allgemeinen Wohngebiet WA 4 darf die Baugrenze durch Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück bedingtlich unterbaut wird, überschritten werden. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch diese baulichen Anlagen bis zu einer GRZ von 0,8 zugelassen werden.

4. Höhenlage der Straße (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 und 4 BauGB)

Die Höhenlage der geplanten Straßen ist zeichnerisch über die Festsetzung einzelner Höhenpunkte (Deckenhöhe in NHN) festgesetzt.

5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO und § 14 BauNVO)

5.1 Stellplätze und Garagen

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind offene und überdachte Stellplätze sowie Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. (Damit sind offene und überdachte Stellplätze sowie Garagen im festgesetzten Vorgartenbereich nicht zulässig.)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 sind ausschließlich offene Stellplätze und diese nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen. Gem. § 16 Abs. 5 BauNVO ist in dem mit WA 4 bezeichneten Baufeldern außerhalb der Baugrenze eine Unterbauung mit einer Tiefgarage zulässig.

Ausnahmsweise können im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Behindertenstellplätze außerhalb der oben genannten festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen zugelassen werden.

5.2 Garten- und Gartengerätehäuschen, Abstellräume

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind Garten- und Gartengerätehäuschen sowie Abstellräume nur innerhalb der überbaubaren Flächen und darüber hinaus innerhalb der Flächen für Garagen zulässig.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 sind Garten- und Gartengerätehäuschen sowie Abstellräume nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6. Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51 Abs. 4 Nr. 1 BauO NRW)

6.1 Anzahl der Wohneinheiten

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind auf Baugrundstücken mit einer Grundstücksgröße unter 400 m² nur eine Wohnung zulässig. Bei Grundstücksgrößen von 400 m² und mehr sind zwei Wohnungen zulässig.

6.2 Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit

In den allgemeinen Wohngebieten wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze auf einen Stellplatz je Wohneinheit festgelegt.

7. Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind landschaftsähnlich zu begrünen. Innerhalb der Parkanlage sind Wasserflächen sowie naturnahe Anlagen zur Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser, befestigte Flächen für Erholungs- und Spielplatzeinrichtungen sowie Spielgeräte, Wegeflächen und gestalterische begrünte Geländeerhebungen (Wallanlage) in einer Höhe bis zu 3 m zulässig.

8. Ökologische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

8.1 Anpflanzung von Bäumen innerhalb der Erschließungsstraßen (Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche)

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 40 Bäume der Gehölzliste A in Abhängigkeit von den Parkplätzen und Zufahrten zu pflanzen. Die Mindestgröße der unversiegelten Baumscheiben beträgt mindestens 6 m². Die Gehölze sind art- und fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

8.2 Anpflanzung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Quartiersplatz“

(Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche)

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ sind zur Gliederung des Platzes mindestens 6 Bäume der Gehölzliste A zu pflanzen. Die Mindestgröße der unversiegelten Baumscheiben beträgt mindestens 6 m². Die Gehölze sind art- und fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

8.3 Anpflanzung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Promenade“

(Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche)

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Promenade“ sind mindestens 13 Bäume der Gehölzliste A zu pflanzen. Die Mindestgröße der unversiegelten Baumscheiben beträgt mindestens 6 m². Die Gehölze sind art- und fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

8.4 Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Grünanlage

Parkanlage

Die Parkanlage ist offen mit 70% Rasen/Wiesenflächen und 30% Gehölzflächen anzulegen. Zur Strukturierung der Parkanlage sind zu pflanzen:

- je 2 m² ein Strauch
- je 150 m² ein Baum II. Ordnung
- je 250 m² ein Baum I. Ordnung

Geeignete Arten sind der Gehölzliste B zu entnehmen. Alle Gehölze sind art- und fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Naturnahe Versickerung

Innerhalb der mit dem zeichnerischen Symbol „Versickerung“ gekennzeichneten Bereiche sind naturnahe Versickerungsanlagen in Form von Rasenmulden und landschaftlich gestalteten Wiesensenken anzulegen. Technisch erforderliche Einbauten zum Erosionsschutz sind zulässig.

Versickerung/Teichanlage

Innerhalb der mit dem zeichnerischen Symbol „Versickerung/Teichanlage“ gekennzeichneten Bereich ist eine Wasserfläche mit einer Fläche von ca. 630 m² und einer Tiefe von mind. 1,80 m anzulegen. Die Teichanlage dient zugleich dazu, das anfallende unbelastete Oberflächenwasser zurückzuhalten und über die Uferzone zu versickern. Der Uferbereich der Wasserfläche ist flach zu modellieren und naturnah mit Gräsern, Uferstauden und Schilf zu bepflanzen.

8.5 Begrünung von Tiefgaragen (Ausgleichsmaßnahme innerhalb der allgemeinen Wohngebiete)

Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen. Sie sind mit einer mindestens 0,6 m starken Wurzelsubstrat-Schicht abzudecken und gärtnerisch zu gestalten.

8.6 Dachbegrünung (Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete)

Die Flachdächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sind extensiv (Sedum-Moos-Kraut) zu begrünen. Es ist eine Sedumsprossensaat, z.B. Rasenstandardmischung RSM 8.1, 80g/qm, auf einer mindestens 10 cm starken Vegetationsschicht zu verwenden. Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

8.7 Eingrünung der privaten Stellplatzanlagen des WA 4 und 5 (Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete)

Private Stellplatzanlagen mit mehr als 2 Stellplätzen, die im Verbund hergestellt werden, sind zu allen angrenzenden privaten Grundstücksgrenzen intensiv mit Hecken oder Strauchpflanzungen der Gehölzliste C einzugrünen und dauerhaft zu erhalten. Private Stellplatzanlagen sind mit Bäumen der Gehölzliste A zu begrünen; je 4 Stellplätze ist ein Baum der Gehölzliste A zu pflanzen. Alle vorgenannten Pflanzungen sind art- und fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

8.8 Zuordnung der Ausgleichsflächen/-maßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Ausgleich innerhalb des Bebauungsplanes

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in Verbindung mit den Maßnahmen der textlichen Festsetzung Nr. 8.4 werden wie folgt zugeordnet:

- den Baugrundstücken des allgemeinen Wohngebietes (WA 1 bis WA 5) zu 94,45%
- der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ zu 4,25%
- der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ (Lärmschutzwand) zu 1,3%.

Externer Ausgleich

Die externen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Hinweis „Externer Ausgleich“) werden den öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Erschließungsstraßen) und der Gemeinbedarfsfläche zugeordnet

8.9 Gehölzlisten

Gehölzliste A: Bäume im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen, zur Eingrünung von Stellplatzanlagen sowie festgesetzte Einzelbäume	
Acer campestre in Sorten	Feldahorn
Acer platanoides in Sorten	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus in Sorten	Hainbuche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Quercus in Sorten	Eiche
Sophora japonica	Schnurbaum
Tilia in Sorten	Linde
Zelkova serrata	Zelkove
Mindestqualität: Hochstamm, 18-20 cm Stammumfang, 4x verpflanzt, mit Drahtballen	

Gehölzliste B: Gehölze im Bereich der öffentlicher Grünflächen	
Baumarten	
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Rot-Erle/Schwarz-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Echte Walnuss
Malus in Sorten	Apfelbaum
Prunus avium	Vogelkirsche/Wildkirsche
Pyrus in Sorten	Birnenbaum
Quercus	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Sorbus domestica	Speierling
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Mindestqualität: Baum II. Ordnung/Großstrauch, Mindestqualität Heister, 200-250 cm hoch und Baum I. Ordnung, Qualität Stammbusch/Hochstamm, 18-20 cm Stammumfang	

Straucharten /Landschaftsgehölze	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crategeus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Europäische Stechpalme
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Mindestqualität: 2x verpflanzt, mindestens 80-100 cm Höhe	

Gehölzliste C: Eingrünung von Stellplatzanlagen, Abfallbehältern und Einfriedungen	
Hecken/Straucharten	
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare	Liguster
Taxus baccata	Eibe
Rankgewächse/Kletterpflanzen	
Clematis in Sorten	Waldrebe
Hydrangea petolaris	Kletterhortensie
Lonicera in Sorten	Heckenkirsche / Geißblatt
Parthenocissus in Sorten	Wilder Wein
Deck- und Ziersträucher	
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylopsis pauciflora	Glockenhasel
Chaenomeles in Sorten	Zierquitten
Weigela in Sorten	Weigela
Mindestqualität: Heckenpflanzen, Heister, 2 x verpflanzt, mindestens 100-125 cm Höhe	

9. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Lärmschutzwand

Auf dem Gelände der Freizeitanlage des Bürgerschützenvereins Uedesheim (Teilfläche Gemarkung Uedesheim, Flur 7, Flurstück 89) ist eine Lärmschutzwand in einer Höhe von 4,70 m bis 5 m über Gelände und auf einer Länge von 40 m gem. Planeinschnitt zu errichten. Die Wand ist so auszuführen, dass mindestens eine Schalldämmung mit einem Wert gemäß Ziffer 2.1 „Schalldämmung“ der ZTV-Lsw 06 von $DLr > 24$ dB erzielt wird.

Lärmschutzwall

Im Bereich der entsprechend zeichnerisch gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist eine Lärmschutzanlage in Form eines Walls, der in die Parkanlage gestalterisch integriert wird, mit einer wirksamen Gesamthöhe von bis zu 2 m (Oberkante entspricht Kronenlinie mit 39,5 NHN) bezogen auf die Höhenlage der Parkanlage von 37,5 NHN herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die in den einzelnen Abschnitten der Lärmschutzanlage einzuhaltenen Höhen sind in der Bebauungsplanzeichnung gekennzeichnet.

9.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen:

Erhöhter baulicher Lärmschutz: Lärmpegelbereiche

Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Im gesamten Geltungsbereich müssen die Außenbauteile von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen bewerte Schalldämmmaße ($R'_{w,res}$) aufweisen, die gemäß DIN 4109 je nach Raumart für den Schallpegelbereich III (siehe Tabelle) erforderlich sind.

	1	2	3	4	5
	Raumarten				
BP 465	Lärm-pegel- bereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ in dB(A)	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ¹⁾ und ähnliches
	erf. $R'_{w,res}$ (DIN 4109 (1989)) bzw. $R'_{w,res}$ (DIN 4109 (2016)) des Außenbauteils in dB				
nicht dargestellt	1	bis 55	35	30	-
nicht dargestellt	2	56 bis 60	35	30	30
LPB 3	3	61 bis 65	40	35	30
nicht festgesetzt	4	66 bis 70	45	40	35
nicht festgesetzt	5	71 bis 75	50	45	40
nicht festgesetzt	6	76 bis 80	2)	50	45
nicht festgesetzt	7	> 80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenlärmpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die entsprechenden Nachweise über die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die sich im jeweiligen Lärmpegelbereich aus den Anforderungen der DIN 4109 für Wohn- bzw. Büronutzung ergeben, sind im Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Für Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Loggien oder Balkone, ist durch ergänzende bauliche Maßnahmen (z. B. durch Teil- oder Vollverglasungen oder über Abschirmwände) sicherzustellen, dass auf diesen Flächen der Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet nach DIN 18005-1 von 55 dB(A) nicht wesentlich überschritten wird.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen oder es sich durch die endgültige Neufassung der DIN 4109 Änderungen ergeben.

Schallgedämmte Lüftungen

Im gesamten Geltungsbereich sind in für zum Schlafen geeigneten Räumen (Schlafräume, Kinderzimmer u.ä.) geeignete schallgedämmte mechanische Lüftungseinrichtungen einzubauen. Ausnahmen von der Festsetzung können zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

Der Nachweis der genannten Festsetzungen ist jeweils im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 zu führen.

10. Wasserrecht gem. § 44 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser der privaten Dachflächen und privaten befestigten Flächen flächig oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken selbst zu versickern.

II Örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB sind folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt:

Höhenlage zu Grundstücksgrenzen, Abgrabungen

Die Baugrundstücke sind zur öffentlichen Verkehrsfläche mindestens soweit aufzufüllen, dass sie die Höhenlage der Erschließungsanlagen übernehmen. Abgrabungen sind nicht zulässig.

Die unter der textlichen Festsetzung Nr. 4 i. V.m. mit textlicher Festsetzung Nr. 2.2 festgesetzte Höhenlage gilt als Festlegung der Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Abs. 4 BauO NRW. Diese Bezugshöhe ist auch für die Bemessung der Abstandsflächen heranzuziehen.

Dachform und Dachneigung

Es sind nur die Dachformen und Dachneigungen gemäß Einscrieb im Plan zulässig. (Ein Walm- oder Krüppelwalmdach ist somit nicht zulässig).

Dachflächen von Doppelhäusern und Hausgruppen sind ohne Versatz in einer Ebene zu führen.

Flachdächer (FD) sind ausschließlich mit einer Neigung bis max. 5° zulässig.

Dachaufbauten und Zwerchhäuser

In den allgemeinen Wohngebieten darf die Länge aller Dachaufbauten und -einschnitte insgesamt 2/3 der jeweiligen Traufänge inklusive des Dachüberstands nicht überschreiten. Dachaufbauten und -einschnitte sowie Dachterrassen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind Zwerchhäuser nur mit einer Breite von bis zu 3,50 m (Außenmaß) zulässig. Der First von Dachaufbauten und -einschnitten sowie Zwerchhäusern muss sich mindestens 1 m unter dem Hauptfirst befinden.

Dachfarbe

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind zur Dacheindeckung von Satteldächern (SD) nur anthrazitfarbene bis dunkelgraue Pfannen / Dachsteine, nicht glänzend, zulässig.

Dachüberstände

In den allgemeinen Wohngebieten ist ein Dachüberstand (traufseitig) bis maximal 0,30 m zulässig.

Fassadenmaterialien

In den allgemeinen Wohngebieten ist als Fassadenmaterial nur weißer Putz zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist zusätzlich als Fassadenmaterial auch Holz- oder Klinker (rot, rotbraun) zulässig.

In den allgemeinen Wohngebieten dürfen untergeordnete Fassadenanteile (weniger als 30 % je Fassade) andersfarbig verputzt sowie in Holz, Klinker, Schiefer oder Beton ausgeführt werden. Bei aneinandergebauten Gebäuden (Doppelhäuser und Hausgruppen) ist diese Fassadengestaltung in Material und/oder Farbton der Nachbarbebauung anzupassen.

Garagen

Garagen sind der Fassadengestaltung der Hauptfassade in Material und/oder Farbton anzupassen.

Vorgärten

Die Vorgärten (siehe zeichnerische Signatur „privater Vorgarten“) sind mit Ausnahme der Zuwegung zum Haus und der Zufahrt unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen. Nebenanlagen sowie Hecken, Zäune, Tore und Mauern sind im Vorgartenbereich nicht zulässig.

Einfriedungen und Heckenpflanzungen

Auf den im Bebauungsplan mit der Signatur „Hecke zu pflanzen“ gekennzeichneten Bereichen sind Hecken der Gehölzliste C anzulegen und dauerhaft als Sichtschutzpflanzung in einer Endhöhe von 1,60 m bis 1,80 m zu erhalten. Als alternative Einfriedung ist zusätzlich eine Kombination von Hecke (straßenseitig) und offenem / transparentem Zaun (gartenseitig) mit maximaler Höhe von 1,80 m zulässig.

Im dem allgemeinen Wohngebiet WA 4 ist eine Öffnung in der mit der Signatur „Hecke zu pflanzen“ gekennzeichneten Bereich für die Anlage einer Tiefgarageneinfahrt nebst Sichtfeld mit einer Breite von maximal 6,00 m zulässig.

In den mit der Signatur „Hecke zu pflanzen“ gekennzeichneten Bereichen sind untergeordnete Öffnungen für Hauseingänge und andere Zuwegungen zulässig, die dem Gesamteindruck der überwiegend geschlossenen Einfriedung nicht entgegenstehen.

Abfallbehälter

In den Bereichen WA 4 und WA 5 sind Abfallbehälter entweder, soweit sie im Freien aufgestellt werden, in Unterstellrampen unterzubringen oder in Räumen, die in baulicher Verbindung mit dem Wohngebäude stehen müssen, aufzustellen. Im Freien aufgestellte Abfallbehälter / Abstellplätze sind mit Hecken (Strauchpflanzungen oder Rankgewächsen) der Gehölzliste C einzufassen und insbesondere zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zu schließen.

Werbeanlagen

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Werbeanlagen nur an der Stelle der Leistung im Bereich des Erdgeschosses mit einer maximalen Größe von 1 m x 1 m zulässig. Es sind nur unbeleuchtete und nicht abgestrahlte Werbeanlagen zulässig.

Warenautomaten

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Warenautomaten nicht zulässig.

III Hinweise

Baugrundrisiken

Baugrundrisiken (insbesondere im Hinblick auf Kampfmittel, Überschwemmungen, Grundwasser, Starkregen, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Altlasten durch Altstandorte und/oder Altstbaggerungen, Bodendenkmäler etc.) sind vorhabenbezogen durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen und zu bewerten.

Vor der Durchführung eventuell erforderlicher Bohrungen (z.B. zur Erdwärmenutzung) sind Probebohrungen zu erstellen, um auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind.

Niederschlagswasser

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 44 LWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern (vgl. planungsrechtliche Festsetzung 1.10). Die mögliche Versickerungsmethode richtet sich jeweils nach Grundstücksgröße und -zuschnitt sowie Boden- und Bauverhältnissen. Es wird empfohlen, die Art der Niederschlagswasserversickerung rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss abzustimmen. Die Einleitung des Niederschlagswassers durch Versickerung in den Untergrund bedarf nach §§ 8, 9 und 10 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die - spätestens mit der Einreichung des Bauantrags - bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss zu beantragen ist. Informationen zum Thema Niederschlagswasserbeseitigung sowie Antragsvordrucke sind auf der auf den Internetseiten des Rhein-Kreises Neuss zu finden.

Nutzung von Erdwärme und Wärmepumpen

Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Grundstücksgröße und -zuschnitt und der jeweils ersichteten Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers der Einsatz von Erdwärmesonden und Wärmepumpen ggf. nicht oder nur reduziert möglich ist. Die Durchführung der Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück ist vorrangig vor dem Einbau von Erdwärmesonden und Wärmepumpen.

Bauvorsorge Starkregenereignisse

Für das Baugelände liegt ein Versickerungskonzept vor, welches vorsieht, dass das Regenwasser der öffentlichen Straßen in offenen Rinnen zu den nahegelegenen Grünflächen transportiert und dezentral versickert wird.

Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird für die Baugrundstücke empfohlen alle Öffnungen der Baukörper wie z.B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller oder Terrassenzugänge sowie Zuwegungen zu Haus und Garage höher als das Straßenniveau für das betroffene Grundstück anzuordnen bzw. anderweitige technische Maßnahme gegen Überflutung zu treffen.

Wasserwirtschaft

Sollte beabsichtigt werden, Recycling- Material o. ä. einzubauen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Auf Grund des Grundwasserstandes im Plangebiet ist voraussichtlich für die Errichtung der Tiefgaragen eine Grundwasserhaltung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass hierfür vorab eine Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen ist.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die in den Karten der Bezirksregierung Düsseldorf (durch Verfügung in Kraft getreten am 17.06.2011) zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins als überschwemmungsgefährdetes Gebiet dargestellt ist.

Die Fläche ist ebenfalls erfasst in den Karten der Bezirksregierung Düsseldorf zum Hochwasserrisikomanagement (von 2013). Die Karte für das Hochwasserszenario HQ100 (100-jährliches Hochwasser) zeigt, dass das Plangebiet im Schadensfall potentiell in Teilen mit einer Wassertiefe von bis zu 1 m überflutet werden könnte. Im Hochwasserszenario HQ extrem (HQ 500 d.h. 500-jähriges Hochwasser) wird das Plangebiet als überschwemmt dargestellt.

Immissionen

Es bestehen Vorbelastungen im Plangebiet durch verkehrliche Geräuschimmissionen sowie jährlich wiederkehrende Geräuschimmissionen durch Volkfeste auf dem nahegelegenen Schützenplatz/Kirmesplatz.

Für im Außenbereich der Grundstücke aufgestellte stationäre Geräte und Maschinen, wie z.B. Luft-Wärme-Pumpen, Klimaanlage, Kühlgeräte, Lüftungsanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke oder ähnliche Anlagen, sind in Abhängigkeit des Schalleistungspegels der Geräte und Maschinen (Spalte 1), die in der Spalte 2 angegebenen Abstände zum nächsten benachbarten schutzbedürftigen Immissionsort (nach DIN 4109: Schlafzimmer, Wohnräume, Büros und Wohnküchen etc.) einzuhalten.

Spalte 1	Spalte 2
Schalleistungspegel	Abstand (m)
LWA (dB)	WA
36	0,1
39	0,5
42	0,9
45	1,4
48	2,2
51	3,4
54	5,2
57	7,6
60	10,9
63	15,6
66	22,2
69	27,3
72	34,4
75	44,6
78	58,9
81	79,2
84	107,7
87	147,5
90	202,6

Ökologie und Artenschutz

Im Rahmen der Bauarbeiten sind die städtische Baumschutzsatzung sowie die §§ 39 Abs. 5 (Allgemeiner Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.) und 44 Abs. 1 (Zugriffsverbot auf geschützte Arten und deren Lebensstätten) BNatSchG zu beachten.

Um die baubedingt mögliche Tötung von Individuen, im Bebauungsplan Nr. 465 insbesondere der Arten (Feldlerche, Zwergfledermaus, Feldsperling, Mehlschwalbe, Waldohreule) zu vermeiden, dürfen Arbeiten der Baufeldraumung nur außerhalb der Fortpflanzungszeit bzw. während der Überwinterungszeit (November bis Ende Februar) stattfinden.

Während der Baumaßnahme sind angrenzende Gehölze fachgerecht (gemäß RAS-LG 4 und DIN 18920) vor Beschädigungen zu schützen. Sollten während der Bau- oder Fällmaßnahmen Fledermäuse bzw. Vogelbruten gefunden werden, ist die Baumaßnahme sofort zu stoppen und das Amt für Umwelt und Stadtgrün zwecks Evakuierung verletzter oder hilfloser Tiere bzw. Prüfung von Sicherungsmaßnahmen für Quartiersplätze einzuschalten.

Externer Ausgleich

Neben den festgesetzten Maßnahmen und Flächen im Plangebiet selbst erfolgt die Kompensation unvermeidbarer Eingriffe des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes über zusätzliche Maßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs. Auf der Teilfläche Gemarkung Uedesheim, Flur 8, Flurstück 43 mit einer Größenordnung von mindestens 3.950m² (Kommunaler Flächenpool der Stadt Neuss) werden auf der heutigen Ackerfläche die Realisierung und Entwicklung von (Feucht-)Wiesen und die Anpflanzung von Baum- und Strauchgruppen durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahmenfläche, die sich im Eigentum der Stadt Neuss befindet. Die Maßnahmen entsprechen den Anforderungen in § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sowie den Zielen der Raumordnung.

Bodendenkmal

Konkrete Hinweise, die auf ein Vorhandensein von Bodendenkmälern im Plangebiet hindeuten, liegen nicht vor. Auf die gesetzlichen Pflichten im Fall des Auffindens von Bodendenkmälern gemäß §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) wird jedoch ausdrücklich hingewiesen. Bei Verdachtsflächen sind die Erdbewegungen archäologisch zu begleiten und gegebenenfalls auftretende archäologische Funde und Befunde fachgerecht zu untersuchen, zu dokumentieren und zu bergen.

Bodenschutz und Altlasten

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten.

Es wird auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hingewiesen. Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich zu informieren. Auffälligkeiten können sein:

Geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Erdbeben

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse T und Baugrundklasse B-T (DIN 4149).

Kampfmittel

Gemäß Erkenntnis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW liegen Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe auf dem Flurstück 89 (Flur 7 / Gemarkung: Uedesheim) vor. Die Überprüfung der zu überbauten Fläche auf dem besagten Flurstück wird daher empfohlen.

Sofort bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen. Erfolgen Erdbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdefektion empfohlen.

DIN-Normen

Alle genannten DIN-Normen und Richtlinien werden bei der Stadt Neuss, Amt für Stadtplanung, Rathaus, Michaelstraße 50, 41460 Neuss, mit dem Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten.

